

## **Anlage 2 zur Archivsatzung der Stadt Luckenwalde vom ... 2012**

### **Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Luckenwalde**

#### **§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

- (1) Für eine Leistung des Archivs der Stadt Luckenwalde wird nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr erhoben.
- (2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Ordnung zählen:
  - Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien
  - Recherchen
  - Auskünfte
  - Reproduktionsarbeiten
  - Einräumung von Nutzungsrechten
  - Besondere Leistungen (z. B. Anfertigen von Abschriften, Übersetzungen)

#### **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archivs der Stadt Luckenwalde werden dem Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:
  - a) Gebühren für den Personaleinsatz, für Nachforschungen, Auskünfte u. ä., sowie das Anfertigen von Abschriften je angefangener halber Arbeitsstunde
  - b) nach Aufnahme der Tätigkeit 5,00 Euro
  - c) Erstellen von Kopien auf Standardpapier in DIN A4 0,50 Euro
  - d) Erstellen von Kopien auf Standardpapier in DIN A3 1,00 Euro
  - e) Erstellen von beglaubigten Kopien aus den geschlossenen Personenstandsregistern 12,00 Euro
  - f) Erstellen von Auskünften aus archivierten Melderegistern 12,00 Euro.

#### **§ 3 Gebührenbemessung bei gewerblicher, kommerzieller Nutzung des Archivgutes**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Es wird ein Grundpreis von 25,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archivs der Stadt Luckenwalde werden dem Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:
  - a) Gebühren für den Personaleinsatz, für Nachforschungen, Auskünfte u. ä., sowie das Anfertigen von Abschriften je angefangener halber Arbeitsstunde
  - b) nach Aufnahme der Tätigkeit 15,00 Euro
  - c) Erstellen von Kopien auf Standardpapier in DIN A4 0,50 Euro  
Erstellen von Kopien auf Standardpapier in DIN A3 1,00 Euro

Erstellen von beglaubigten Kopien aus den geschlossenen Personenstandsregister 20,00 Euro.

#### **§ 4 Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte**

Für die Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

- (1) für die einmalige Reproduktion im Druck für jedes Bild oder Blatt 15,00 Euro
  - a) bei einer Auflage von bis zu 10.000 Exemplaren 60,00 Euro
  - b) bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren 80,00 Euro
  - c) bei einer Auflage von bis zu 100.000 Exemplaren 230,00 Euro
  - d) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren für jede weitere angefangene Hunderttausend bis zu einem Höchstsatz von 5000,00 Euro 100,00 Euro.
- (2) für die Verwendung in Filmen, im Internet oder im Fernsehen für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild 25,00 Euro
- (3) für die Verwendung von Schaufilmduplikaten in neuen Filmen - unbeschadet der Lizenzansprüche der Rechtsinhaber - für jeden Meter Film 0,50 Euro
- (4) für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen für jede Wiedergabeminute und Produktion 15,00 Euro.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Von Gebühren befreit sind allgemeine mündliche und schriftliche Auskünfte hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Bestandes bzw. einzelner Bestandsgruppen und Aktentitel.
- (2) Eine Gebühr nach § 2 dieser Ordnung wird nicht erhoben, wenn eine Benutzung der jeweiligen abgebenden Stelle zur Erfüllung ihrer eigenen dienstlichen Aufgaben bzw. zu Amtshilfzwecken für Dienststellen des Bundes und des Bundeslandes Brandenburg erfolgt. Diese Befreiung tritt nicht ein, sofern die Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Eine Gebührenermäßigung von 50 % erfolgt für Schüler ohne schulischen Auftrag, Studenten ohne wissenschaftlichen Auftrag, Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Eine Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung nach § 2 kann ausschließlich genehmigt werden, wenn sich die zeitlichen Aufwendungen seitens des Archivs auf maximal 2 Stunden Personaleinsatz beschränken. Eine Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung hinsichtlich des Erstellens von Kopien wird nicht genehmigt.
- (5) Ortsansässige gemeinnützige Vereine erhalten eine Gebührenermäßigung von 70 %, auf Antrag auch 100 % sofern kein gewerblicher Zweck verfolgt wird.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührenordnung verpflichtet.
- (2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung und werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Für die Erhebung von Gebühren wird ein Gebührenbescheid erlassen. Die Zahlung der Gebühren kann bei der Zahlstelle des Archivs erfolgen oder auf eines im Gebührenbescheid benanntes Konto der Stadt Luckenwalde eingezahlt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Luckenwalde, .....

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin